

Neue Steuerberatervergütungsverordnung

Seit dem 1. Januar 2013 gilt die neue Steuerberatervergütungsverordnung



Der neue Name, in Anlehnung an das Gebührenrecht der Rechtsanwälte, ist nur das erste sichtbare Zeichen der Reform.

Ziel der Neugestaltung ist neben der strukturellen Bereinigung insbesondere die Anpassung der Honorare an die gestiegenen Preise und Kosten. Die Steuerberatergebühren wurden zuletzt vor 14 Jahren, also vor der Einführung des Euro, an die wirtschaftliche Entwicklung angeglichen. In diesem Zeitraum sind Gehälter, Kaltmieten sowie Nebenkosten und die allgemeinen Lebenshaltungskosten um mehr als 20 % gestiegen.

„Mit der linearen Anhebung der Gebührentabellen und den punktuellen Anpassungen einzelner Vergütungstatbestände hat der Verordnungsgeber mit viel Augenmaß die Honorare der Steuerberater an die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre angepasst“, sagt BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken.

Grundsätzlich steigen in dem Bereich, in dem nach Gegenstandswerten abgerechnet wird, also im Bereich der Buchführung, der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuerklärungen die entsprechenden Tabellen linear lediglich um ca. 5 % an.

Fortsetzung des Artikels auf Seite 2

Termine Mai/Juni 2013

Steuerart	Fälligkeit		
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ¹	10.05.2013	10.06.2013	
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt	10.06.2013	
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt	10.06.2013	
Umsatzsteuer ²	10.05.2013	10.06.2013	
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ³	13.05.2013	13.06.2013
	Scheck ⁴	07.05.2013	07.06.2013
Gewerbsteuer	15.05.2013	entfällt	
Grundsteuer	15.05.2013	entfällt	
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ³	21.05.2013	entfällt
	Scheck ⁴	10.05.2013	entfällt
Sozialversicherung ⁵	29.05.2013	26.06.2013	
Kapitalsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		

¹ Für den abgelaufenen Monat.

² Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

³ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁴ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise.

Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.05.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Im Bereich der Lohnbuchführung sind die Anforderungen an den Steuerberater unabhängig von der allgemeinen Kostensteigerung erheblich gestiegen. Gerade aufgrund der in 2013 vorgeschriebenen elektronischen Übermittlung der Daten (z. B. ELStAM) sind sowohl der Umfang als auch die Schwierigkeit für die Lohnabrechnungen, die zahlreichen unterjährigen Änderungen sowie Meldungen und Bescheinigungen in umfangreichem Maße gewachsen.

Bei der Zeitgebühr erfolgte eine Anpassung an die Gebühren von vergleichbaren Berufen, wie z. B. Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern. Die Gebühr wurde hier im Mittelsatz auf 50 € je angefangene halbe Stunde erhöht. Diese Erhöhung trägt neben dem Anstieg des Kostenapparats auch der komplexen Materie des Steuerrechts und dem erhöhten Haftungsrisiko des Steuerberaters Rechnung. In nahezu sämtlichen Steuerarten und gerade auch im Bereich des Sozialversicherungsrechts erfolgen permanente Änderungen und daher sind ständige

kostenintensive Schulungen notwendig. Auslagenersatz wird pauschal in Höhe von 20 % des Netto-Honorars bzw. maximal in Höhe von 20 € berechnet.

Im Ergebnis ist die Erhöhung moderat und trägt der Kostenentwicklung noch nicht einmal vollumfänglich Rechnung. Mit dieser Information können wir Sie lediglich über den groben Rahmen der neuen Steuerberatervergütungsverordnung unterrichten.

Falls Sie Fragen zu den Einzelheiten haben, sprechen Sie uns bitte an!



95-Prozent-Grenze

Anfall von Grunderwerbsteuer bei Übertragung einer Beteiligung auf Treuhänder und Ehegatten

Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück, kann durch Gesellschafterswechsel Grunderwerbsteuer anfallen. Und zwar dann, wenn innerhalb von fünf Jahren 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen. Maßgebend ist dabei die zivilrechtliche Stellung als Gesellschafter. Darum ist es für den Anfall von Grunderwerbsteuer auch unerheblich, wenn der neue Gesellschafter die Beteiligung nur als Treuhänder für den früheren Gesellschafter (Treugeber) hält. Der Gesellschafterswechsel ist auch dann bei der Ermittlung der 95%-Grenze mitzuzählen, wenn die Gesellschaftsbeteiligung auf einen Ehegatten übertragen wird. Allerdings wird aufgrund der Ehe die Grunderwerbsteuer in Höhe des Anteils des Ehegatten am Gesellschaftsvermögen der Personengesellschaft nicht erhoben.

Unterstützung des Ehrenamtes

Bundesrat stimmt Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes zu



Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement als Ausdruck einer freiheitlichen Gesellschaft sollen so weiterentwickelt werden, dass sich eine aktive Zivilgesellschaft besser entfalten kann.

Folgende Regelungen sollen dazu beitragen:

- Steuerbegünstigten Organisationen und ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierten wird ein flexiblerer Umgang mit ideellen Mitteln ermöglicht, um dadurch eine dauerhafte Zweckerfüllung sicherzustellen. Zum Einen wird die Mittelverwendungsfrist um ein weiteres Jahr ausgedehnt. Zum Anderen wird durch die Erleichterung der Zuführung der ideellen Mittel in eine freie Rücklage und die Einführung einer Wiederbeschaffungsrücklage die Leistungsfähigkeit der steuerbegünstigten Körperschaften langfristig und nachhaltig gesichert.

Die Haftung bei zweckfremder Verwendung von Spenden wird auf die Fälle der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Schadensverursachung beschränkt.

- Die Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtsfreibetrag werden um 300 € auf jährlich 2.400 € bzw. um 220 € auf 720 € pro Jahr steigen.

- Mitglieder von Vereinsvorständen sind künftig ausdrücklich unentgeltlich tätig. Erhalten sie neben dem Ersatz für tatsächlich entstandenen Aufwand auch Vergütungen für ihre Tätigkeit, ist die Gewährung solcher Leistungen in der Satzung vorzusehen. Vereine haben für entsprechende Satzungsänderungen Zeit bis zum 31.12.2014.



Gleichbehandlung von Dividenden beschlossen

Verrechnung von Altverlusten

Verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften

Kapitalanleger, die noch steuerlich verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften aus der Zeit vor dem 1.1.2009 (vor Einführung der Abgeltungsteuer) haben, können diese sog. Altverluste nur noch mit den im Laufe des Jahres 2013 erzielten Wertpapierveräußerungsgewinnen verrechnen. Diese Altverluste sind bis einschließlich 2013 auch mit bestimmten Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen verrechenbar.

Die Verrechnung der Altverluste erfolgt durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Dazu muss dem Finanzamt eine Jahressteuerbescheinigung der Bank vorgelegt werden, aus der die dem Steuerabzug unterworfenen Veräußerungsgewinne ersichtlich sind. Dies gilt letztmalig im Jahr 2014 für die Veranlagung des Jahres 2013.

Nach Ablauf des Jahres 2013 ist eine Verrechnung von Altverlusten nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter (Kunstgegenstände, Devisen, Edelmetalle) innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist möglich, wenn diese jährlich mindestens 600 € betragen. Darüber hinaus besteht noch eine Verrechnungsmöglichkeit mit Gewinnen aus dem Verkauf nicht selbst genutzter Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist.

Hinweis: Wer noch über Altverluste aus privaten Spekulationsgeschäften verfügt, kann Wertsteigerungen seines nach 2008 angeschafften Wertpapierbestands durch Verkauf realisieren und die steuerbaren Veräußerungsgewinne mit den Altverlusten verrechnen. Eine Abstimmung mit dem Steuerberater und der Bank ist zu empfehlen.

Besteuerung von Streubesitzdividenden

Die EU-Kommission hatte Deutschland in einem Vertragsverletzungsverfahren verklagt, weil bislang auf Streubesitzdividenden Kapitalertragsteuer einzubehalten war, die bei inländischen Anteilseignern erstattet, bei ausländischen Anteilseignern hingegen definitiv wurde.

Der EuGH hat entschieden, dass diese unterschiedliche Behandlung inländischer und ausländischer Anteilseigner gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Infolgedessen musste Deutschland die Ungleichbehandlung von Inlandsdividenden und Auslandsdividenden beseitigen. Der Gesetzgeber hat sich für eine volle Körperschaftsteuerbelastung für alle nach dem 28.2.2013 zufließenden Dividenden aus Streubesitz entschieden.

Als Streubesitz bezeichnet man Beteiligungen von unter 10 % am Grund- oder Stammkapital.

Rauchen ist Privatsache und somit nicht versichert

Armbruch während der Raucherpause kein Arbeitsunfall

Wenn ein Arbeitnehmer während einer Raucherpause oder auf dem Weg dorthin oder zurück einen Unfall erleidet, handelt es sich nach einer Entscheidung des Sozialgerichts Berlin nicht um einen Arbeitsunfall, für den Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung besteht.

Eine Pflegerin, die in einem Seniorenheim arbeitete, hatte das Gebäude wegen des dort geltenden Rauchverbots zum Rauchen einer Zigarette verlassen und war ins Freie gegangen. Auf dem Rückweg stieß sie in der Eingangshalle mit einem anderen Arbeitnehmer zusammen, stürzte und brach sich den Arm. Ihrer Ansicht nach handelte es sich um einen Arbeitsunfall, sodass die Kosten der Heilbehandlung



von der Berufsgenossenschaft hätten übernommen werden müssen. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab und bekam vor dem Sozialgericht Berlin Recht. Das Gericht entschied, der Weg von und zur Raucherpause

unterfalle nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Entscheidung, zum Rauchen zu gehen, sei eine reine Privatentscheidung. Ein Bezug zu der beruflichen Tätigkeit sei nicht erkennbar.

Soweit die Rechtsprechung entschieden habe, dass Unfallversicherungsschutz besteht, wenn ein Arbeitnehmer in der Mittagspause Lebensmittel einkauft, um sie in der Mittagspause zu sich zu nehmen, sei dies mit dem Fall des Rauchens nicht vergleichbar. Die Aufnahme von Nahrungsmitteln sei notwendig, um die Arbeitskraft aufrecht zu erhalten. Beim Rauchen handele es sich hingegen um den Konsum eines Genussmittels ohne Bezug zur beruflichen Tätigkeit.

Vorsicht: Abzocke mit USt.-ID.

Irreführendes Datenbankangebot: „Europäisches Zentralregister zur Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern“

Die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern erfolgt ausschließlich über das Bundeszentralamt für Steuern und ist unentgeltlich.

Unternehmen erhalten derzeit amtlich aussehende Formulare mit dem Titel „Terminsache zur Erfassung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ vom „Europäischen Zentralregister zur Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnum-

mern“. Es handelt sich um ein irreführendes Datenbankangebot.

Es wird die Erfassung und Veröffentlichung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeboten, wobei mit der gesetzten Frist der Eindruck eines behördlichen Schreibens erweckt wird. Der Hinweis auf die sogenannte Rechnungsstellungsrichtlinie (Richtlinie 2010/45/EU) gibt dem Schreiben auch einen „offiziellen Charakter“.



Dieses „Zentralregister“ ist keine Behörde. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Erfassung in einem solchen Register. Aus dem Kleingedruckten ergibt sich, dass es sich hierbei um eine freiwillige, nicht amtliche und dazu teure Eintragung (890 € pro Jahr) handelt.

Impressum

Herausgeber

H/W/S GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Gewerbestraße 17
70565 Stuttgart
Telefon 07 11/7 8892-0
Telefax 07 11/7 8892-159
www.hws-partner.de

V.i.S.d.P.

Marc-Uwe Fischer

Textquelle

DATEV Kanzleinachrichten, 5/2013

Konzeption

www.dialogmanufaktur.de

Grafik und Satz

www.leuchtfeuer-kommunikation.de

Bilder

www.fotolia.com

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter der Adresse:
www.hws-partner.de

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben.

Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

Fahrkarten sind geldwerter Vorteil

Arbeitnehmersachbezug durch Einräumung eines Rechts zum Erwerb günstiger Jahresnetzkarten



Ermöglicht der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern den preisgünstigen Erwerb einer Jahresnetzkarte (Jobticket) durch eine Vereinbarung mit den Verkehrsbetrieben, liegt darin grundsätzlich ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Er ist als Sachbezug mit dem, um übliche Preisnachlässe geminderter Endpreis am Abgabeort zu versteuern. Das ist nicht die Differenz zwischen dem üblichen Endpreis und den Aufwendungen des Arbeitnehmers für das Jobticket. Der im Rahmen des Verkehrsverbunds allen Erwerbern eines Jobtickets gewährte Vorteil ist als

üblicher Preisnachlass bei der Berechnung des dem Arbeitnehmer gewährten geldwerten Vorteils zu berücksichtigen.

Eine Jahresnetzkarte wird nur einmal jährlich mit der Ausübung des Bezugsrechts erworben. Dadurch fließt der geldwerte Vorteil nicht in monatlichen Teilbeträgen, sondern beim einmaligen Erwerb zu. Ob am Jobticketprogramm teilnehmende Arbeitnehmer an den Verkehrsbetrieben einmalig oder monatlich einen Eigenanteil entrichten, ist für den Zufluss des arbeitgeberseitig gewährten Vorteils ohne Belang. Anders wäre der Fall nur zu beurteilen, wenn die Arbeitnehmer das ihnen eingeräumte Bezugsrecht jeden Monat zum Erwerb einer Monatskarte neu ausüben müssten.

Räumt der Arbeitgeber allen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern den Erwerb des verbilligten Jobtickets ein, ist der geldwerte Vorteil trotzdem nur denen zuzurechnen, die das Bezugsrecht auch tatsächlich ausüben.